

Beschlussvorlage

Sachgebiet 20.1

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0508/2014

Vorlage für die Sitzung		
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2014	öffentlich
Rat	15.12.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Neufestsetzung der Kanalbenutzungsgebühren und der Benutzungsgebühren für Grundstücksentwässerungsanlagen ab dem 01.01.2015**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

1. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 3 beigelegte

2. Satzung zur Änderung des „Beitrags- und Gebührentarifs“ zur „Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen“ zur „Abwasserbeseitigungssatzung“ der Stadt Rheinbach vom 13.12.2013 und der „Satzung der Stadt Rheinbach über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen“ vom 09.07.2001

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

I. Kanalbenutzungsgebühren

I.1 Ergebnisse (Schmutz-/Oberflächenwassergebühr)

Als Ergebnis der nachfolgenden Gebührenkalkulation wird

- der Gebührensatz für Schmutzwasser auf 3,13 €/m³ erhöht (2014: 3,08 €/m³)
- der Gebührensatz für Oberflächenwasser auf 1,15 €/m² erhöht (2014: 1,13 €/m²)

Anstatt die Wertung der Lage des Gebührenhaushalts „Abwasserbeseitigung“ 2015 anhand der separaten Betrachtung der Entwicklungen der beiden Gebührensätze zu vollziehen, wird stattdessen die Beurteilung der Gesamtlast aus Abwassergebühren – also der Summe von Schmutz- und Oberflächenwassergebühren – mit Hilfe des „typischen 4-Personen-Haushalts“ entwickelt.

Der typische 4-Personenhaushalt wird mit einem jährlichen Schmutzwasseranfall von 50 m³ pro Person und einer Bemessungsgrundlage von 120 m² an die Kanalisation angeschlossene

Grundstücksfläche abgeschätzt.

Die folgenden Aussagen gelten grundsätzlich auch für den Großteil der Gebührenzahler-Haushalte, die von den jährlichen Abwassermengen des 4-Personen-Haushalts stark abweichen.

Die Kernaussage für 2015 lautet: **„Die Abgabenlast für Abwassergebühren in Rheinbach erhöht sich gegenüber dem Vorjahr nur gering und ist im Vergleich zu den Gebührenbelastungen der anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises weiterhin auf günstigem Niveau.“**

I.2 a Ursachen der Entwicklung der Gebührensätze für Schmutz- und Oberflächenwasser

Die Gebührenbelastung 2015 für den typischen 4-Personen-Haushalt in Rheinbach steigt in 2015 moderat um 1,6% auf 764 € (Belastung 2014: 752 €).

Hauptursache für den Anstieg der beiden Gebührensätze ist die Übernahme der Grundstücksanschlussleitungen in das städtische Kanalvermögen. So erhöht sich durch dieses zusätzliche Vermögen der Abschreibungsaufwand nach der Wiederbeschaffungszeitwertmethode (der nicht in voller Höhe durch die Auflösung eines Sonderpostens gedeckt wird).

Gemindert wird diese zusätzliche Belastung durch ein gegenüber dem Vorjahr gestiegenes Überschussrückgabe-Volumen aus der „Abrechnung aus Vorjahren“ i.H.v. ca. 308 T€ (Vorjahr: 140 T€), dass im Bereich „Oberflächenwasser“ erwirtschaftet wurde. Ohne diese Entlastung durch Überschussrückgaben würden sich der Gebührensatz für Oberflächenwasser auf 1,30 €/m² erhöhen.

I.2 b Vergleich mit der Abgabenbelastung 2014 der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises

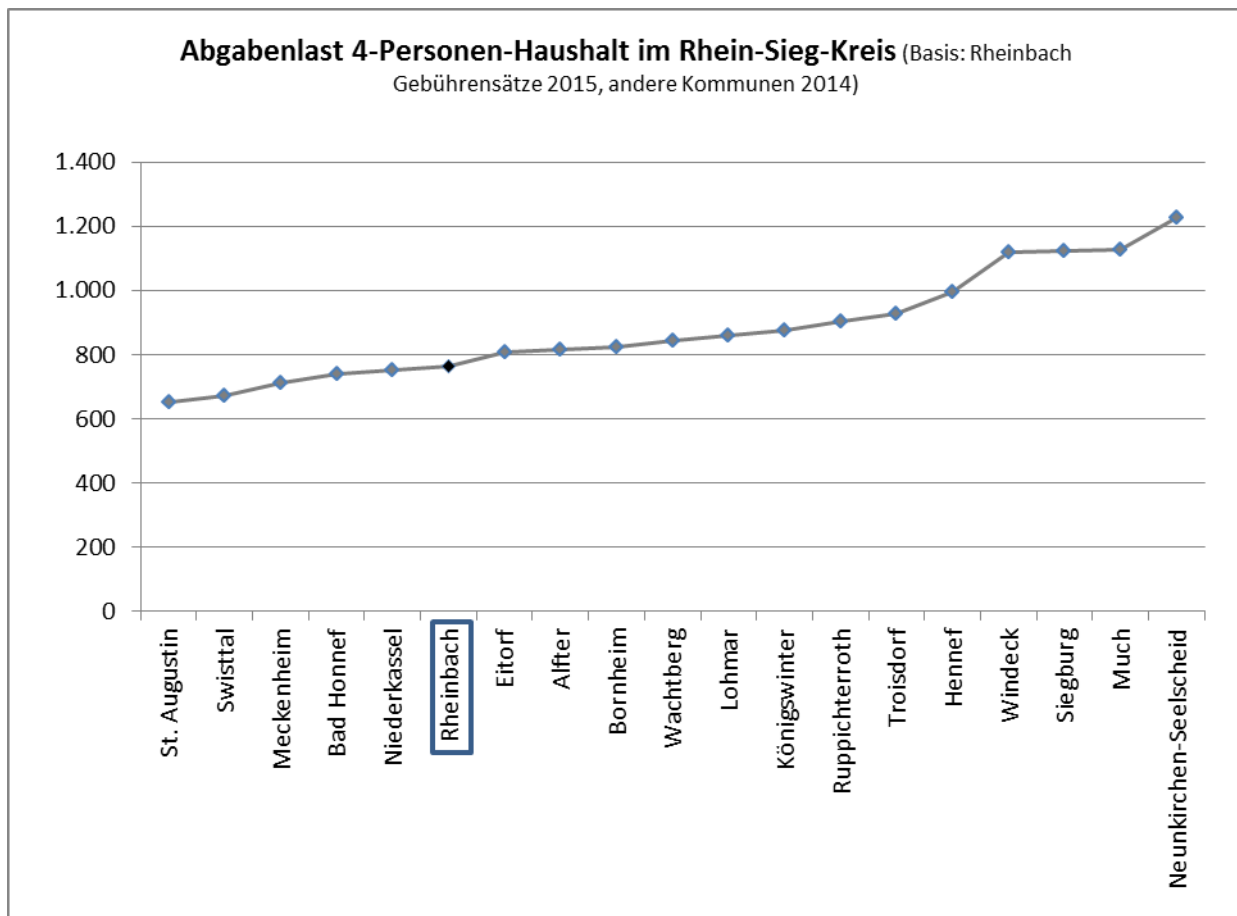
Die Gesamtbelastung aus Abwassergebühren für den 4-Personen-Haushalt liegt im Durchschnitt in den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises in 2014 (ohne Rheinbach) bei 887 € (Vorjahr: 853 €). Im Vergleich liegt die Belastung durch das Gebührenniveau 2014 in Rheinbach bei 764 € und damit deutlich unter dem Durchschnittswert.

Abschließend sei angemerkt, dass sich die Ursachen für die teils erheblichen Abweichungen der Gebührenbelastungen innerhalb der Kommunen nicht eindeutig herauskristallisieren lassen.

So hat beispielsweise die Topographie einen Einfluss auf das Kostenvolumen der Abwasserbeseitigung. Kommunen, die viele Ortschaften mit Höhenlagen besitzen, müssen in der Regel einen höheren Aufwand (z.B. durch Pumpwerke) betreiben, um das Abwasser zur Kläranlage zu transportieren. Des Weiteren müssen Kommunen mit vielen Ortschaften aller Voraussicht nach ein größeres Kanalnetz zur Verfügung stellen, als Kommunen mit hohem Zentralitätsgrad.

Deswegen kann aus einem hohen Belastungswert in der unteren Grafik nicht gefolgert werden, dass die die Aufgabenerledigung schlechter erfolgt als bei Kommunen mit günstigen

Belastungswerten.



I.2 b Ausblick auf die zukünftige Entwicklung

Eine verlässliche Prognose ist aufgrund verschiedener Unwägbarkeiten nicht möglich. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auf drei Einflussnahmegrößen hinzuweisen:

Mit **der Übernahme der Grundstücksanschlussleitungen** in das städtische Kanalvermögen (bis 2011 privates Vermögen der Grundstückseigentümer. Danach sukzessive Erfassung, Bewertung und Übernahme in die städtische Anlagenbuchhaltung) steigen die kalkulatorischen Kosten. Als Folge erhöhen sich die beiden Gebührensätze jeweils um 4-5 Cent. Inwieweit sich zusätzlich der städtische Unterhaltungsaufwand für dieses neu übernommene Vermögen erhöhen wird, kann nicht solide abgeschätzt werden.

Die größte Kostenposition der Gebührenkalkulation stellt die **„Umlage an den Erftverband“** (für die Leistung der Kläranlagen) dar, die mit 3,8 Mio. € rund 48% der Gesamtkosten ausmacht. Seit vielen Jahren ist eine günstige Entwicklung der Umlagekosten festzustellen. So lag beispielsweise der Aufwand der Umlage in der Gebührenkalkulation 2002 bei 4,1 Mio. €. Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, dass mit sprunghaften Anstiegen der Umlage zu rechnen ist.

Die **„Abrechnung von Vorjahren“** kann erhebliche Gebührensatzsprünge auslösen, da Überschüsse aus Vorjahren kostensenkend im aktuellen Gebührensatz berücksichtigt werden, während Defizite aus Vorjahren vice versa den aktuellen Gebührensatz erhöhen. Für die

zukünftige Abschätzung der Entwicklung dürfen nur die Abrechnungsbeträge aus Vorjahren berücksichtigt werden, die bereits entstanden sind. Mit zukünftigen Abrechnungsbeträgen darf nicht gerechnet werden, da die Gebühren kostendeckend kalkuliert werden.

Eine Abschätzung der Abrechnung 2014 zum heutigen Zeitpunkt lässt vermuten, dass insgesamt wieder mit einem Überschuss bei den Abwassergebühren gerechnet werden kann, dieses aber im Volumen geringer ausfällt, als der Betrag, der in der aktuellen Kalkulation berücksichtigt ist.

Als Ergebnis der drei betrachteten Positionen ist zukünftig mit einer kontinuierlichen Entwicklung der Gebührensätze zu rechnen, die einen leicht steigenden Trend aufweist. Gebührensatzsprünge sind allerdings durch die „Abrechnung von Vorjahren“ nicht auszuschließen. Voraussetzung für das Eintreffen dieser Aussage ist, dass sich „Erftverbandsumlage“ und der „bauliche Unterhaltungsaufwand“ in der Zukunft nicht wesentlich ändern werden.

I.3 Erläuterung der Systematik der Gebührenkalkulation

Für die genaue Nachvollziehbarkeit werden nachfolgend die einzelnen Kostenschlüssel erläutert

(siehe Anlage 1, „Gebührenbedarfsberechnung 2015 Produkt 11-03-01 – Abwasserbeseitigung“.)

Schlüssel für Kostenblock 1 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Der Kostenblock 1 umfasst Ausgaben, die direkt mit der Betreuung der Abwasseranlage zusammenhängen. Hierzu zählen die Personalkosten der Verwaltungsorganisationseinheit 66.1 „Tiefbau, Entwässerung, Infrastruktur“, benötigte Schutzkleidung, Mitgliedsbeiträge für die „Abwassertechnische Vereinigung“, die Personal- und Fahrzeug-/Gerätekosten für den Betriebshof (natürlich nur, wenn er auch im Abwasserbereich tätig ist). Die letzte Position – die Gerichts-/Prozess- und Vollstreckungskosten – ist auch dieser Kostenmasse zugeordnet, weil keine bessere Zuordnung ohne erheblichen Berechnungsaufwand vorhanden ist. Und dieser zusätzliche Berechnungsaufwand lässt sich wegen des geringfügigen Betrages nicht rechtfertigen.

Die Überlegungen zur Aufteilung/Schlüsselung dieses Kostenblocks auf die Bereiche "Regenwasserkanalisation" und "Schmutzwasserkanalisation" sehen wie folgt aus:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Vermögen den Betreuungsaufwand verursacht. Ausschlaggebend ist nun die Überlegung, dass Vermögenshöhe und Höhe des Betreuungsaufwands in der Regel ähnlich verlaufen. Für die Berechnung des Verteilungsschlüssels wird ein gleicher Verlauf zwischen Vermögensstand und Volumen des Unterhaltungsaufwands unterstellt. Dies soll an einem Beispiel erklärt werden: Sind 63% des Kanalvermögens der Stadt Rheinbach der Regenwasserkanalisation zuzurechnen, so werden auch 63% des Kostenblocks 1 dem Bereich Regenwasserkanalisation zugeordnet.

Die Vermögenshöhe wird auf Basis der historischen AHK berechnet.

Schlüssel für Kostenblock 2 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Die Verwaltungskostenerstattungen (=VKE) stellen die Leistung der sogenannten „Querschnittsämter“ dar. Um die Abwasseranlage unterhalten und erweitern zu können, benötigt das Sachgebiet 66.1 „Tiefbau/Entwässerung/ Infrastruktur“ die Unterstützung aus

anderen Sachgebieten. So wird beispielsweise

- das Personal von 66.1 durch das Sachgebiet 10.2 „Personal“ betreut,
- die Gebührenkalkulation von Sachgebiet 20.1 „Steuerung, KLAR, Controlling“ erstellt,
- die Gebühren durch das Sachgebiet 20.2 „Steuern/Abgaben“ veranlagt
- und schließlich die Vereinnahmung und Überwachung noch ausstehender Einzahlungen durch das Sachgebiet 20.4 „Buchhaltung/Vermögens- und Schuldenverwaltung“ vollzogen.

Der hierbei im Kostenträger (=KTR) 11-03-01P „Abwasserbeseitigung“ entstehende Aufwand dieser „internen Leistungsanspruchnahme“ wird den leistungserbringenden Sachgebieten (auf deren Kostenträgern) durch die VKE abgegolten. Um eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Aufteilung der Kosten auf die Bereiche „Schmutzwasser“ und „Oberflächenwasser“ zu gewährleisten, werden – pro VKE-Leistung – separate Kostenschlüssel eingesetzt.

Schlüssel für Kostenblock 3 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Die größte Kostenposition macht der Beitrag an den Erftverband aus (ca. 48% der Kostenmasse). Hierüber werden die Kosten der Kläranlagen abgegolten. Der hier angewandte Schlüssel ist vom Erftverband selbst berechnet worden.

Auffällig ist, dass dieser Schlüssel den „Schmutzwasserbereich“ erheblich stärker belastet als den „Oberflächenwasserbereich“ (Schmutzwasseranteil: 64,95%, Oberflächenwasseranteil: 35,05%).

Die Erklärung für diese hohe Kostenzuweisung für den „Schmutzwasserbereich“ liegt darin begründet, dass das Schmutzwasser wesentlich höhere Klärungskosten verursacht wie das weniger belastete Oberflächenwasser.

Schlüssel für Kostenblock 4 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Als Bemessungsgrundlage für die Veranlagung des Schmutzwassers wird der Frischwasserverbrauch herangezogen. Die Information, wie hoch der Frischwasserverbrauch eines Jahres ist, wird vom Wasserwerk erhoben. Die hierbei entstehenden Kosten werden anteilig auf Wasserwerk und Gebührenhaushalt „Abwasser“ verteilt.

Da diese Kostenposition nur für den Bereich „Schmutzwasser“ anfällt, erfolgt auch eine entsprechende Kostenzuordnung.

Schlüssel für Kostenblock 5 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Hier gilt Entsprechendes wie bei „Schlüssel für Kostenblock 4“, nur dass hier Kosten anfallen, die vollständig dem „Oberflächenwasserbereich“ zuzuordnen sind.

Schlüssel für Kostenblock 6 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Der Kostenblock 6 stellt die kalkulatorischen Kosten dar. Hierbei handelt es sich um

- die Kosten des Werteverzehrs (= Abschreibung für Abnutzung, kurz: AfA auf Basis „Wiederbeschaffungszeitwerte“)
- die Kosten der Kapitalbindung im Abwasserbereich (sogenannte „Opportunitätskosten“. Kurzerklärung: Indem man Finanzmittel im Bereich „Abwasser“ eingesetzt hat, standen diese Mittel an anderer Stelle nicht mehr zur

Verfügung und führen dort zu „entgangenen Vorteilen“, die über diese Kostenposition abgegolten werden).

-
Beide Kostenpositionen sind Pflichtbestandteile in der Kalkulation eines Gebührenhaushalts, der Vermögensgegenstände vorhält.

Im Zuge der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ in 2009 (kurz: NKF) erfolgte eine detaillierte Vermögensüberprüfung. Durch die in 2011 fertig gestellten Ergebnisse einer zusätzlich beauftragten speziellen Untersuchung liegen nun alle Informationen vor, um das Abwasservermögen – und die durch das Vermögen verursachten kalkulatorischen Kosten – nachvollziehbar auf die Bereiche „Schmutzwasser“ und „Oberflächenwasser“ zu verteilen.

Auffällig ist hier die unterschiedliche Tendenz der Kostenzuweisung zum „Schlüssel für Kostenblock 3“ (Beitrag Erftverband). Auch im Schlüssel des Erftverbandes haben – wegen der großen Vermögenswerte der Kläranlagen – diese kalkulatorischen Positionen großen Einfluss auf die Kostenverteilung.

Während der Kostenschlüssel des Erftverbands aber den Schmutzwasserbereich stärker belastet (Erklärung siehe oben), ist dies bei den direkten kalkulatorischen Kosten des städtischen Abwassernetzes genau umgekehrt: Hier erfolgt eine stärkere Kostenanlastung für den „Oberflächenwasserbereich“.

Auch dieses Ergebnis lässt sich erklären: Während die Schmutzwassermenge täglich relativ gleichmäßig anfällt (und deswegen gut planbar ist), gilt dies für den Oberflächenwasseranfall nicht. Um große Regenereignisse bewältigen zu können, müssen entsprechende Dimensionierungen der Kanalleitungen vorgehalten werden. Der Einsatz von „größer dimensionierten“ Kanalleitungen für die Oberflächenentwässerung führt zu höheren Investitionsausgaben (und schließlich zu höheren kalkulatorischen Kosten).

Zusätzlich ist anzumerken, dass mit den verschiedenen Formen der Regenbecken bedeutende Vermögenswerte existieren, die nur dem Bereich „Oberflächenwasser“ zuzuordnen sind. Als Folge werden auch die durch sie verursachten Kosten nur dem Bereich „Oberflächenwasser“ angelastet.

Schlüssel für Kostenblock 7 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Die Strom- und Telefonkosten fallen für den Betrieb und die Überwachung von Pumpanlagen an. Die Aufteilung auf Schmutz- und Oberflächenwasser erfolgt anhand genauer Kostenzuordnung.

Damit ist

1. das Kostenvolumen festgestellt und
2. das Kostenvolumen auf die Bereiche „Oberflächenwasser“ und Schmutzwasser“ aufgeteilt.

Nun gilt es, diese beiden Kostenvolumina auf die einzelnen Gebührenpflichtigen als Nutzer der Abwasseranlage umzulegen. Dies erfolgt über die beiden Gebührensätze für „Oberflächenwasser“ und „Schmutzwasser“. § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz fordert, dass die Gebühr nach Inanspruchnahme der Einrichtung/Anlage zu bemessen ist. Ziel muss es also sein, eine möglichst der tatsächlichen Inanspruchnahme entsprechenden Zuteilung der

Kosten zu jedem einzelnen Nutzer zu realisieren.

Als gerichtlich unzweifelhaft anerkannter Maßstab der Inanspruchnahme gilt

- für Oberflächenwasser die befestigte, an das Kanalnetz angeschlossene, Grundstücksfläche (da das abgeleitete Regenwasser dieser Flächen dem Kanal als Oberflächenwasser zugeleitet wird).
- für Schmutzwasser die Frischwassermenge (da der größte Teil des verbrauchten Frischwassers als Schmutzwasser dem Kanal zugeführt wird).

Als nächster Schritt wird also das Kostenvolumen der voraussichtlichen Inanspruchnahme – durch einfache Division – gegenübergestellt:

$$\frac{\text{kalkulierte Gebühreneinnahme in 2015 im Bereich Oberflächenwasser}}{\text{befestigte, an das Kanalnetz angeschlossene Grundstücksfläche in m}^2} = \text{Gebührensatz für Oberflächenwasser}$$
$$\frac{\text{kalkulierte Gebühreneinnahme in 2015 im Bereich Schmutzwasser}}{\text{Frischwassermenge in m}^3} = \text{Gebührensatz für Schmutzwasser}$$

Damit sind die kostendeckenden Gebührensätze für 2015 festgestellt. Als letzter Schritt sind die Abrechnungsergebnisse der Vorjahre zu berücksichtigen.

Defiziteinholungen erhöhen den Gebührensatz genau um den Betrag, der notwendig ist, den Fehlbetrag der vergangenen Jahre nachträglich auszugleichen. Überschussrückgaben mindern entsprechend den Gebührensatz.

Die berücksichtigten Beträge aus der „Abrechnung aus Vorjahren“ sind unter Punkt 3. Der Kalkulation zu finden.

I.4 Brauchwassergebühr

Mit der Kalkulation der Gebühren für Schmutz- und Oberflächenwasser wird gleichzeitig die Gebühr für Brauchwasser berechnet.

Über diese Gebühr wird sichergestellt, dass Gebührenpflichtige, die Niederschlagswasser aus (an den Kanal angeschlossenen) Zisternen im Haus als Brauchwasser nutzen, auch zur Schmutzwassergebühr herangezogen werden (Messung durch separaten Brauchwasserzähler).

Eine direkte Veranlagung der lt. Brauchwasserzähler festgestellten Jahresmenge zum oben berechneten Schmutzwassergebührensatz würde eine Doppelveranlagung verursachen. Denn die so als Schmutzwasser veranlagte Brauchwassermenge ist ja bereits bei ihrem Entstehen – also über angesammelte Niederschläge – mit dem Oberflächengebührensatz belastet, soweit sie ausschließlich von abflusswirksamen Flächen zurückgehalten wird.

Der Brauchwassergebührensatz ist also deswegen gegenüber dem Schmutzwassergebührensatz reduziert, um eine Doppelveranlagung (als Schmutz- UND

Regenwasser) zu verhindern.

Ziel ist es nun, den Brauchwassergebührensatz in der Höhe zu berechnen, dass im Ergebnis der Veranlagung mit der

- Gebühr für Brauchwasser und
- der Gebühr für Oberflächenwasser

der Gebührenpflichtige genau in Höhe des Schmutzwassergebührensatzes belastet wird.

Der Brauchwassergebührensatz ist also die Differenz der Belastung aus Schmutzwassergebühr und Oberflächenwassergebühr. Da aber beide Gebührensätze unterschiedliche Bemessungsgrundlagen besitzen (Schmutzwasser wird über m³-Frischwasser veranlagt, Oberflächenwasser dagegen über m²-befestigte/angeschlossene Fläche), würde eine direkte, einfache Subtraktion der beiden Gebührensätze zu einem falschen Ergebnis führen.

Um die Differenz richtig zu berechnen, müssen die beiden Gebührensätze „gleichnamig“ gemacht werden, dies geschieht mit der Berechnung 4.3 Hier wird mit Hilfe der Information des Niederschlags (gemessen in Kubikmeter) pro Quadratmeter, der Gebührensatz für Oberflächenwasser vom Quadratmetermaßstab in den Kubikmetermaßstab umgerechnet. Danach kann die Differenz der beiden Gebührensätze ermittelt werden.

Die Brauchwassergebühr reduziert sich auf **1,38 € je m³**.

II. Kleineinleitergebühren

II.1 Ergebnisse

Die Kleineinleitergebühren wurden zuletzt zum 01.01.2014 geändert. Für 2015 ist eine Neukalkulation erforderlich, da einige wesentliche Einflussfaktoren des Gebührensatzes Änderungen erfahren haben.

Es ergibt sich für alle Gebührensätze ein Anstieg, der jedoch sehr moderat ausfällt (unter 2% Steigerung).

Die einzelnen Kalkulationselemente haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. Deswegen wird auf eine Analyse der Abweichungen zum Vorjahr verzichtet.

II.2 Erläuterung der Kalkulation

Im Gebiet der Stadt Rheinbach sind über 98 % aller Gebäude an das Kanalisationssystem angeschlossen. Für die ca. 120 verbleibenden Gebäude bestehen Grundstücksentwässerungsanlagen, da aus technischen Gründen kein Kanal vorhanden ist oder das Verlegen zu unwirtschaftlich hohen Kosten führen würde.

Von den Betreibern der Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach geltendem Abgabenrecht drei Kostenbestandteile zu entrichten, die über die Benutzungsgebühr veranlagt werden:

- a) Erstattung der Kosten für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und den Abtransport des Abwassers durch den Transportunternehmer

- b) Kosten für die Behandlung des Abwassers durch den Erftverband auf den Kläranlagen
- c) Kosten der Stadt Rheinbach (Personalkosten, Verwaltungskostenerstattung und Abrechnung Vorjahre)

Im Einzelnen:

Zu a) Transportkosten Fremdunternehmer

Die Kosten für die Transportleistung der Abwässer zu den Kläranlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu b) Einleitungskosten Erftverband

Die bei der Abwasserbehandlung entstehenden Kosten werden der Stadt vom Erftverband als Betreiber der Kläranlagen in Rechnung gestellt. Die Stadt ihrerseits leitet diese Kosten über den entsprechenden Gebührenbestandteil an die verursachenden Haushalte weiter. Ursächlich für die Kostenentstehung ist der Verschmutzungsgrad. Je höher die Verschmutzung (gemessen in CSB = chemischer Sauerstoffbedarf), desto höher die Kosten der Abwasserbehandlung. Diese Überlegung spiegelt sich im Entgelttarif des Erftverbands wider:

Verschmutzungsgrad	Entgelt Erftverband pro m ³ Entgelte 2014	zugeordnete Anlagenart
niedrig (CSB ① < 2.000 mg/l)	1,91 €	abflusslose Grube
hoch (CSB > 2.000 mg/l)	19,41 €	Kleinkläranlage bzw. vollbiolog. Kleinkläranlage

(① CSB = Chemischer Sauerstoff-Bedarf)

Sollte eine extrem starke Verschmutzung (CSB > 30.000 mg/l) festgestellt werden, erhebt der Erftverband eine Gebühr von 38,39 € pro m³.

Die vorgenannten Beträge, die der Stadt in Rechnung gestellt werden, haben sich gegenüber der letzten Kalkulation leicht erhöht.

Zu c) Aufwendungen der Stadt Rheinbach

Die städt. Kosten im Bereich der **Personalausgaben** und der **Verwaltungskostenerstattungen** sind gestiegen (4 %).

Unter der Berücksichtigung der Unterposition „**Abrechnung aus Vorjahren**“, die ein höheres positiv wirkendes Rückgabevolumen als im Vorjahr ausweist, ergibt sich ein gesunkener Kostenblock, der über die Bemessungsgrundlage „angefallene Schmutzwassermenge in m³ (Kleineinleiter)“ zu finanzieren ist.

Die immer noch günstige Situation in 2015, dass durch Überschussrückgaben ein gebührensatzmindernder Effekt ausgelöst wird, ist für die weitere Zukunft nicht gesichert, da zum jetzigen Zeitpunkt nur noch ein geringer Überschussbetrag für den zukünftigen Einsatz zur Verfügung steht. Die Abrechnung 2014 steht hier allerdings aus.

Für die Verteilung der städtischen Kosten sind die jährlich anfallenden **Abwassermengen** zu berücksichtigen.

Durch den Anschluss weiterer Wohngebiete an das öffentliche Kanalnetz (z.B. Scherbach, Emma-Karoline Weg in Hardt) in den vergangenen Jahren hat sich die Zahl der Grundstücksentwässerungsanlagen und somit auch die anfallende Abwassermenge vermindert. Auch der vermehrte Einsatz von vollbiologischen Kleinkläranlagen – die weniger oft abgefahren werden müssen – führt zu einem Rückgang der jährlich abgefahrenen Abwassermenge. Für die Kalkulation 2015 wird deshalb nicht auf langjährige Jahresdurchschnitte zurückgegriffen, sondern der Jahresdurchschnitt der Abfuhrmengen des Zeitraums 2011-2013 als Grundlage gewählt.

Rheinbach, den 10.11.2014

gez.
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez.
Walter Kohlosser
Kämmerer

Anlagen:

1. Kalkulation Abwasser 2015
2. Kalkulation Kleineinleiter 2015
3. Änderungssatzung